

Social Philately

Portofreiheit für Kriegsgefangenenpost in der britischen Zone vor dem 11.3.1946?

Karl-Rudolf Winkler

Allen Sammlern, die sich für AM-Post-Briefe und hier insbesondere für Kriegsgefangenenpost interessieren, ist bekannt, dass die britische Besat-

zungsmacht – entgegen der Genfer Konvention – für die Postsendungen an Kriegsgefangene Gebühren verlangte. In Artikel 38 Absatz 1 der Konvention vom 27.7.1929 heißt es insoweit völlig eindeutig:

„Die für die Kriegsgefangenen bestimmten oder von ihnen abgesandten Briefschaften, Geld- oder Wertsendungen und Pakete, gleichgültig, ob sie unmittelbar oder durch Vermittlung der im Artikel 77 vorgesehenen Auskunftsstellen befördert werden, sind sowohl in den Ursprungs- wie in den Bestimmungs- und Durchgangsländern von allen Postgebühren befreit.“

Die britische Militärverwaltung ignorierte jedoch dieses Privileg und bestimmte in dem amtlichen Merkblatt für Kriegsgefangenensendungen:

„Es sind zugelassen:

1. AN KRIEGSGEFANGENE

- a) **Briefe und Postkarten** an Wehrmachtsangehörige, die sich in Kriegsgefangenenlagern in der britischen Besatzungszone befinden. **Die Sendungen müssen nach den Inlandsgebührensätzen freigemacht werden.** Briefe können verschlossen sein. In der Anschrift muß das **Lager** bezeichnet und der **Bestimmungsort** angegeben sein.
 - b) **Postkarten**, weiß-gelbe (Antwortkarte im · Ermittlungsdienst), und die allgemein gebräuchlichen Postkarten mit folgenden Anschriften:
 1. Anschrift mit Feldpostnummer mit einem der Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M vor der Nummer.
 2. Anschrift mit dem Lagerzusatz „**via Münster**“ C/o B.A.O.R.
 3. " „ **via Lübeck**“ "
 4. " „ **via Hannover**“ "
 5. " der Bezeichnung „**Amerik. Zone**“
 6. " der Bezeichnung „**Französ. Zone**“
 7. " dem Lagerzusatz „**Vereinigtes Königreich**“ oder „**United Kingdom**“ „**Großbritannien**“ oder „**Great Britain**“
 8. " Feldpostnummer (Zusatz „**Dänemark**“)
- Zu 1 bis 6: Die Postkarten sind mit 6 Rpf freizumachen.
 Zu 7 und 8: Die Postkarten sind mit 15' Rpf freizumachen; **keinesfalls ungenügend freigemacht absenden.**
 In dem Verkehr zu b) sind **keine Briefe zugelassen.**
 Postkarten an einen Kriegsgefangenen in einem Lager in Kanada können nicht befördert werden; sie sind nicht anzunehmen.

Das alles galt nicht nur für Post aus der britischen Besatzungszone, sondern auch für Sendungen aus anderen Zonen in Lager in Großbritannien oder in britischer Verwaltung. Diese Sendungen mussten über die britische Militärverwaltung geleitet werden. Das Porto für Sendungen in im Ausland gelegene Kriegsgefangenenlager entsprach dem Auslandsporto für Postkarten und Briefe vor dem Krieg. Entsprechende Belege sind beliebte Sammelobjekte und es kommt häufig vor, dass vorgedruckte Rückantwortkarten oder -faltbriefe mit dem Vermerk „Gebührenfrei“ einen reizvollen Kontrast zu einer gleichwohl erfolgten Freimachung zeigen. Neulich fiel mir aber ein Kriegsgefangenenfaltbrief aus Förste über Herzberg (Harz) in ein französisches Lager in die Hände, den die Mutter des Gefangenen am 25.12.1945 geschrieben hatte. Sie bezog sich auf die Benachrichtigung über den Verbleib des Gefangenen vom 3.11.1945 und verwendete dafür den offiziellen Rückbrief-Faltumschlag, der am 28.12.1945 ohne Freimachung abgefertigt und befördert wurde (Abb. 1):



Abbildung 1: Kriegsgefangenenbrief nach Frankreich

Der sehr sauber abgeschlagene Tagesstempel weist den 28.12.1945 als Abfertigungstag aus. Irgendeinen Freimachungsvermerk oder ein Postwertzeichen weist der Faltbrief, der mit vollem Inhalt vorliegt, nicht auf. Dass Förste, ein Dorf mit damals etwas um die 2000 Einwohner, nicht mit Briefmarken beliefert worden wäre und man sich wegen des Verbots der Barfreimachung bei Kriegsgefangenenpost nicht anders zu helfen gewusst hätte, als den Brief unfrankiert abzusenden, möchte ich ausschließen. Von Förste ist nämlich keine Barfreimachung bekannt, so dass ausreichend Postwertzeichen vorhanden gewesen sein müssen.

Aus dem Buch von Strobel wusste ich, dass in der RPD Braunschweig, zu der Förste gehört, im Dezember 1945 noch keine Briefe an Kriegsgefangene im Ausland zugelassen waren. Gleichwohl ist der Brief befördert worden, was nicht nur durch Zensurstempel erwiesen ist, sondern auch durch die in Frankreich erfolgte Weiterleitung von Düнкirchen nach Calais, die durch rote Handschrift mittig am linken Rand angeordnet wurde. Auch der Text des – offenen – Faltbriefs wurde zensiert (Abb. 2):

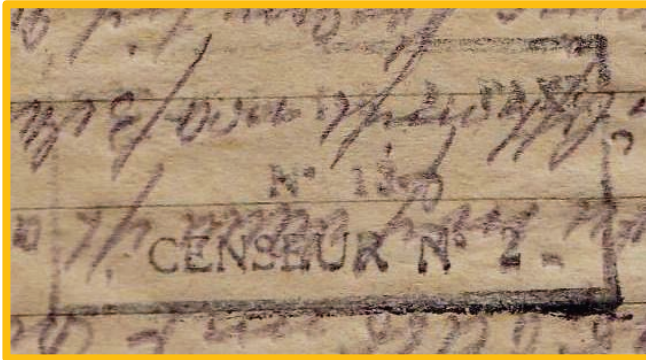


Abbildung 2

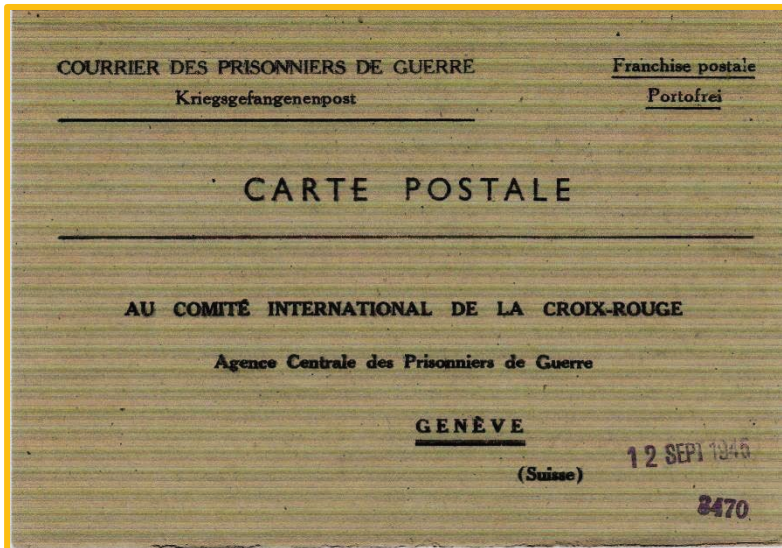
Zensurstempel des Lagers im Text des Briefs. er stimmt mit dem auf der Außenseite abgeschlagenen überein.

Auf der Vorderseite ist links oben ein weiterer Zensurstempel zu sehen, der ebenfalls von dem Lager 13 stammt und sicherlich bereits angebracht wurde, als der lediglich adressierte Rückantwortbrief nach Deutschland geschickt wurde.

Der Brief konnte dem Gefangenen aber nicht mehr zugestellt werden, weil er ausweislich der Beschriftung am Oberrand am 5.2.1946 verstorben war („décédé le 5.2.46“). Otto Nolte war, wie sich aus der untersten Zeile der Adresse ergibt, in einem Lager für Minenräumer („Camp des

Deminör“ = demineurs) untergebracht. Frankreich setzte deutsche Kriegsgefangene entgegen dem Kriegsvölkerrecht zwangsweise als Minenräumer ein und nötigte auch Briten und Amerikaner, zu diesem Zweck Kriegsgefangene zur Verfügung zu stellen, die z.B. aus dem Rheinwiesenlager bei Remagen rekrutiert wurden. Erst auf Protest des IRK, das die Todeserwartung für 40.000 der so eingesetzten Soldaten hinwies, beendete Frankreich diese Form hochgefährlicher Zwangsarbeit, der immerhin rund 4000 Gefangene zum Opfer fielen. Ich konnte ermitteln, dass der am 15.4.1922 in Förste geborene Gefangene Otto Nolte unverheiratet war; sein Tod wurde standesamtlich auf Anzeige des IRK beurkundet.

Vom IRK in Genf erhielt ich seine dort als portofreie Kriegsgefangenenpost angebrachte Meldung, nach der er am 8.5.1945 in gutem Gesundheitszustand gefangen genommen wurde:



Ecrivez lisiblement et en imprimé		Deutlich schreiben Druckschrift erwünscht	
Nom : Nolte	Prénom : Otto		
Name :	Vorname :		
Date de naissance : 15.4.1922	Lieu de naissance : Förste/ Harz		
Geburtsdatum :	Geburtsort :		
Grade : O. Gefreiter	Arme : Infanterie		
Dienstgrad :	Militärische Einteilung :		
Matricule : 1274	Dernière résidence civile : Förste/ Harz		
Erkennungsmarke :	Letzter ziviler Wohnort :		
Nom et adresse de la famille : Lina Nolte			
Name und Anschrift der nächsten Angehörigen : Förste/ Harz Herberg Land			
(1) Suis prisonnier :	Sain et Sauf :	Blessé léger :	
In Gefangenschaft geraten : 8.5.1945	Nicht verwundet :	Leicht verwundet :	
Blessé grave :	Malade :	(1) Rayer les mentions inutiles	
Schwer verwundet :	Krank :	Nicht zutreffende durchstreichen	
Adresse actuelle : Dépôt 13	Matricule du prisonnier : 624.294		
Gegenwärtige Anschrift :	Gefangenenummer :		
Camp n° 2	Localité : Dunkirk	Département : Nord	
Lager n°	Ort :	Bezirk :	
FRANCE			

Das von ihm eingetragene Datum der Gefangennahme ist das Kriegsende mit der deutschen Kapitulation, liegt aber einen Tag vor der Kapitulation der Festung Düнкirchen, die unter dem Kommando von Vizeadmiral Frisius erst am 9.5.1945 kapitulierte. Nach Unterlagen des IRK wurde Nolte bereits am 10.5.1945 in das Dépôt 13 Camp n° 2 in Düнкirchen verlegt. Auch die gezeigte Karte an das IRK ist Kriegsgefangenenpost und ausdrücklich so bezeichnet, selbstverständlich entsprechend den Vorschriften portofrei. Die Karte ist am 12. 9.1945 in Genf eingegangen und bildet die Grundlage der dort geführten Unterlagen über Otto Nolte. Sie ermöglichte später die Unterrichtung der Angehörigen über den Tod des Gefangenen, der auf dem deutschen Friedhof in Calais bestattet wurde. Nach 1961 wurde er dann auf die Kriegsgräberstätte Bourdon bei Amiens umgebettet.

Literatur:

- Strobel, W.: *Die Aufnahme des Postverkehrs in Deutschland nach der Besetzung 1945 bis 1950*, 6. Aufl. 2002
- Richter, H.J.: *Barfrankaturen*, 2000
- Smith, A. jr.: *Die deutschen Kriegsgefangenen und Frankreich 1945-1949*; in: Vierteljahresshefte für Zeitgeschichte 1984, 103-121